

# BEITRAGSORDNUNG

des

**STUDIERENDENWERKS PADERBORN**  
*Anstalt des öffentlichen Rechts*

**vom 26. September 2024**

Der Verwaltungsrat des Studierendewerks Paderborn hat die folgende Beitragsordnung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 12 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendewerke im Land Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 16. September 2014 durch Beschluss vom 26. September 2024 in der folgenden Fassung beschlossen.

## § 1

- (1) Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 (1) Nr. 3 des Gesetzes über die Studierendewerke im Land NRW erhebt das Studierendewerk Paderborn in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der Universität Paderborn, der Katholischen Hochschule NRW, Abt. Paderborn, und der Hochschule Hamm-Lippstadt einen Sozialbeitrag.
- (2) Von der Beitragspflicht befreit sind Studierende, die wegen
  - Ableistung eines anerkannten Bundesfreiwilligendienstes, eines anerkannten freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder eines anerkannten vergleichbaren Dienstes,
  - eines Auslandsstudiums,
  - Krankheit oder Schwangerschaft beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

## § 2

- (1) Der Sozialbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Studierendewerksgesetz wird ab dem Wintersemester 2025/2026 auf 110,00 € festgesetzt und für die Erfüllung der Aufgaben des Studierendewerks Paderborn erhoben.
- (2) Der Sozialbeitrag enthält (seit 1987) den Beitrag für die Darlehnskasse der Studierendewerke e. V.

### § 3

(1) Der Sozialbeitrag wird fällig

- mit der Einschreibung,
- mit der Rückmeldung oder
- mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen.

(2) Die Universität Paderborn, die Katholische Hochschule NRW, Abt. Paderborn, bzw. die Hochschule Hamm-Lippstadt ziehen den Beitrag für das Studierendenwerk Paderborn nach der Maßgabe der Beitragsordnung ein.

### § 4

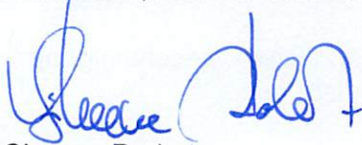
Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zurückzuerstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

### § 5

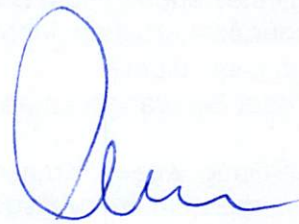
(1) Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Paderborn wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn, der Katholischen Hochschule NRW, Abt. Paderborn, und der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Beitragsordnung vom 27.09.2022.

Paderborn, den 15.10.2024



Simone Probst  
Vorsitzende des Verwaltungsrats



Ulrich Schmidt  
Geschäftsführung